

Magistratsvorlage

Wissenschaftsstadt
Darmstadt



Eingang Magistrats- geschäftsstelle: 22.05.2019	an den Magistrat ☒ zur Kenntnis ☐ zur Beschlussfassung	Beteiligt vor Magistratsbeschlussfassung:
Dezernat III Amt: Stadtplanungsamt	an die Stadtverordnetenversammlung ☐ OBW zur Befassung ☒ zur Kenntnis ☐ zur Beschlussfassung ☐ zur abschließenden Beschluss- fassung Fachausschuss Behandlung in Ja Nein öffentl. Sitzung ☒ ☐	☐ OBW bei abschl. Beschlussfassung Magistrat
Verteiler:	Ja Nein Internetfähig ☒ ☐	Vorlage-Nr. 2019/0165 Magistratsbeschluss-Nr.
Produkt-Nr.: 511020 Kostenstelle: 061-010-1000 Kostenträger: 5110-21 Investitionsnummer: Sachkonto:		

Betreff: Antrag zum Aufstellungs- und Offenlagebeschluss des Bebauungsplans N 30.1.3 –
Lauteschlägerstraße 32 und 36 -, Vorlage Nr. 2014/0179

Vorlage vom: 14.05.2019

Beschlussvorschlag:

Der Magistrat und die Stadtverordnetenversammlung nehmen den Bericht zur Kenntnis.

Anlagen:

Datenschutzrelevante Anlage: ☐

Folgekosten: ☐ Ja ☒ Nein

Beschluss des Magistrats vom

Begründung zur Magistratsvorlage 2019/0165 vom 14.05.2019:

**Bericht zum Antrag zum Aufstellungs- und Offenlagebeschluss des Bebauungsplans
N 30.1.3 – Lauteschlägerstraße 32 und 36 -, Vorlage Nr. 2014/0179**

In der Stadtverordnetenversammlung vom 17.04.2014 wurde zur Vorlage 2014/0179 (Aufstellungs- und Offenlagebeschluss Bebauungsplan N 30.1.3 (Lauteschlägerstraße 32 und 36) ein Antrag zur Reduzierung der vorgeschlagenen Firsthöhe eingebracht.

Dieser Antrag wurde in der damaligen Stadtverordnetenversammlung mündlich vorgetragen und in die geschäftsordnungsgemäße Behandlung gegeben. Im weiteren Verlauf wurde diese Anregung, die auch von Bürgerinnen und Bürgern vorgebracht wurde, inhaltlich geprüft und in die Abwägung eingebracht.

Der Antrag hatte zum Inhalt, dass die Gebäudehöhe, die mit 9,50 m festgesetzt ist, reduziert werden soll. Aufgrund der innerstädtischen Lage wurde ein Verschattungsgutachten in Auftrag gegeben, um die Beeinträchtigung des hinterliegenden Hauses, Lauteschlägerstraße 30a, zu beurteilen. Durch das Gutachten wurde festgestellt, dass die festgesetzte Gebäudehöhe des geplanten Neubaus keinen signifikanten Einfluss auf die Verschattung hat, da die Gebäudehöhe des Bestandes an der Lauteschlägerstraße ebenfalls eine Verschattung hervorruft. Alle Anregungen zur Verringerung der geplanten Gebäudehöhe wurden in der Abwägung dahingehend beschieden, dass die Festsetzungen im Rahmen des bisher festgesetzten Maßes der Nutzung im Geltungsbereich des Bebauungsplans N 30.1 bleiben, die seit Inkrafttreten im Jahr 1988 für alle benachbarten Grundstücke gelten.

Ziel der Bebauungsplanänderung ist eine gebietsverträgliche Nachverdichtung für zwei Grundstücke. In der Abwägung der unterschiedlichen Belange ist die festgesetzte maximale Gebäudehöhe beibehalten, weil diese zu keiner signifikanten Verschlechterung der Besonnungssituation der Nachbarschaft führt.

Dezernat III:

i.V.

Jochen Partsch
Oberbürgermeister